

Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften / Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt - :

Gerade in der Phase der Neuorganisation der Amtsvormundschaften ist es sowohl für die Mitarbeiterschaft als auch für die kooperierenden Dienste und Institutionen hilfreich, wenn die Ziele und Grundsätze der Amtsvormünder definiert werden.

Deswegen haben wir mit Blick auf die fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Amtsvormund und auf die besondere Aufgabenstellung die nachfolgenden Leitsätze formuliert, die sich als erster Entwurf verstehen und im Laufe der Zeit fortgeschrieben werden sollen¹.

(1) Die Amtsvormundschaft im Jugendamt ist Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe. Der Vormund / Pfleger wird vom Leiter des Jugendamtes nach den Bestimmungen des KJHG persönlich mit dieser Aufgabe betraut. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist er in der Einzelfallbearbeitung nur begrenzt weisungsgebunden². Die allgemeinen Leitlinien des Jugendamtes sind auch für den Vormund Handlungsleitlinie. Gegenüber dem Gericht als oberste Überwachungsinstanz nimmt der Vormund eine eigene Fachposition orientiert an den Belangen des Kindes ein. Das Gericht wird vom Vormund kontinuierlich und qualifiziert über den Entwicklungsstand des Mündels informiert.

(2) Der Vormund steht für sein Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt zu ihm von sich aus Kontakte damit er seine Aufgaben auch in dessen Interesse ausüben kann³. Die persönliche Beziehung ist nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an eine Person gebunden sein. Der Vormund kennt aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und bespricht mit ihm unter Berücksichtigung seiner altersgemäßen Entwicklung die erforderlichen Entscheidungen. Er nimmt sich die erforderliche Zeit zum Reden, für Unternehmungen, für Zuwendung, Fürsprache und Schutz seines Mündels. Dem Vormund werden auch finanzielle Ressourcen für erforderliche Handgelder und kleine Geschenke für persönliche Festtage des Mündels zur Verfügung gestellt.

(3) Der Vormund bringt im Umgang mit dem Minderjährigen und seiner Familie sowie dem sozialen Umfeld Sensibilität und Wertschätzung entgegen und berücksichtigt auch die persönlichen Biographie des jungen Menschen.

(4) Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, nimmt der Amtsvormund auf Dauer oder für befristete Zeit die Rolle und die privatrechtlichen Aufgaben der Eltern wahr und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes so gut wie möglich, diese Funktionen zu erfüllen. Er nimmt seine Aufgaben ganzheitlich wahr, das heißt bspw. bei einer Vormundschaft keine Trennung zwischen Innen- und Außendienst oder keine Trennung zwischen Personen- und Vermögenssorge. Auch dann, wenn er aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne dieser Aufgabenbereiche delegiert, behält er die Gesamtverantwortung und handelt im Sinne einer Allzuständigkeit für sein Mündel.

(5) Der Vormund beantragt zur Erreichung der Erziehungs- und Entwicklungsziele sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen wirtschaftlichen Versorgung gegebenenfalls die Hilfe Dritter, z.B. Hilfen zur Erziehung, finanzielle Leistungen oder holt sich bei internen und externen Fachdiensten und Fachkräften Unterstützung.

(6) Um alle Leistungen und Hilfen zum Wohle des Mündels umsetzen zu können, kooperiert der Vormund eng mit dem Sozialen Dienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und anderen Fachdiensten.

(7) Der Vormund unterhält Kontakte zu den Fachdiensten im Jugendamt, den Heime und Pflegeeltern um sich bestmöglichst über die Entwicklung seines Mündel zu informieren.

(8) Der Vormund führt ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften. Eine Interessenkollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen (z.B. Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder Mitwirkung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren). Er ist für maximal 50 Vormundschaften / Pflegschaften zuständig.

(9) Dort wo zwischen dem Amtsvormund als Leistungsbe rechtigter und dem Jugendamt als leistungsverpflichtende Behörde möglicherweise eine Interessenkollision gibt, hat für den Vormund das Mündelinteresse Vorrang. Dieser Vorrang des Mündelinteresses gilt auch bei möglichen anderen Gegensätzen bzw. Konflikten.

(10) Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beraten sich die Amtsvormünder auf kollegialer Ebene untereinander und nehmen auch kontinuierlich und eigenverantwortlich Beratung durch Vorgesetzte und anderen Fachkräfte des Jugendamtes sowie berufliche Weiterqualifizierungsprogramme in Anspruch.

¹ Vorgestellt im Rahmen einer I-Vorlage, JHA-Sitzung am 27. September 2001.

² Wiesner ("SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe", 2. Auflage, München 2000, § 55, Rn. 84 ff) spricht von "relativer Weisungsfreiheit" und führt dazu aus: "Da das Aufsichts- und Anweisungsrecht des Vormundschaftsgerichtes nur gegenüber dem Jugendamt selbst, nicht gegenüber dem Mitarbeiter besteht, muss der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes befugt sein, in dem Umfang, in dem das Jugendamt selbst der Kontrolle unterliegt, Weisungen zu erteilen. Der Leiter des Jugendamtes ist deshalb bei Pflichtwidrigkeiten im Sinne von § 1837 BGB zur Erteilung von Weisungen gegenüber dem Beauftragten befugt.".

³ Dazu gehören bspw. auch Kontakte an persönlichen Festtagen des Kindes (z.B. Geburtstag, Kommunion, Konfirmation) und besonderen Anlässen (Weihnachten, Sommerfest des Heimes u.ä.m.). Persönliche Kontakte zum Mündel, die sich auf die Hilfeplangespräche beschränken, sind nicht ausreichend.